

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
(Abteilungsordnung)
der Abteilung Maschinenbau und Verfahrenstechnik
in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 18. Mai 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 347 / Nr. 50)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 2 Abs. 5 der Fakultätsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 04. September 2009, hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Abteilung Maschinenbau und Verfahrenstechnik folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Abteilung Maschinenbau und Verfahrenstechnik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz i. V. m. § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Zugehörigkeit**

Mitglieder der Abteilung sind die Mitglieder der Universität, die überwiegend hauptamtlich in der Abteilung tätig sind, die von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung betreuten Promovierenden und die Studierenden, die für einen von der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

**§ 3
Abteilungskonferenz**

(1) Die Abteilung wird geleitet durch eine Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender aus dem Kreis der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Abteilung und vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Dekanat.

Die Abteilungskonferenz kann zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen bestehend aus den Mitgliedern der Abteilung einsetzen.

(2) Die Mitglieder der Abteilung wählen die Abteilungskonferenz, die sich im Verhältnis 4:1:1:1 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre.

(3) Die Abteilungskonferenz tagt mindestens einmal im Semester auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abteilungskonferenz gefordert wird.

(4) Die Abteilungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder und dabei mehr als die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend ist.

(5) Die Abteilungskonferenz nimmt mindestens folgende Aufgaben wahr:

- a) Entscheidung über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind und sofern diese Entscheidung der Abteilung überlassen wird, und über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Mittel,
- b) Koordination der Lehraktivitäten in den Studiengängen der Abteilung, bei den Serviceleistungen in anderen Studiengängen und bei Angeboten zu Schlüsselqualifikationen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

(6) In der Abteilungskonferenz haben alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Antrags- und Rederecht.

(7) Mitglieder der Abteilungskonferenz können gegen deren Beschlüsse unter Anwendung von § 12 der Geschäftsordnung des Senates den Fakultätsrat anrufen.

**§ 4
Namensgebung der Einheiten**

Die Abteilung Maschinenbau und Verfahrenstechnik gliedert sich informell in Institute und Lehrstühle. Die Lehrstühle können sich auf Basis der fachlichen Nähe zu Instituten zusammenfassen.

**§ 5
Geschäftsordnung**

Die Abteilungskonferenz verwendet insbesondere hinsichtlich der Modalitäten zu Abstimmungen, Fristen und Wahlverfahren sinngemäß die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 05.05.2010.

Duisburg und Essen, den 18. Mai 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler